

Anlage

zur Einladung zur Jahreshauptversammlung des FZF am 28.07.2026

zu TOP 10

„Beschluss zur Satzungsänderung:

Aktualisierung und Ergänzung hauptamtliche Geschäftsführung“

Liebe Mitglieder,

wir sind in der Mitte unseres Jubiläumsjahrs angelangt: „35 Jahre Familien-Zentrum-Freudenstadt e.V.“

Im Rahmen unserer großen Jubiläumsfeier am 09.07.2026 haben wir den Generationenwechsel noch einmal feierlich begangen, nachdem er auf der Jahreshauptversammlung im November 2025 mit der Wahl des aktuellen Vorstands beschlossen worden ist. Unsere Vorgängerinnen Marianne Reißing, Elisabeth Gebele und Elisabeth Eiermann haben diesen Führungswechsel über Jahre geplant und vorbereitet.

Noch immer arbeitet der Vereinsvorstand ehrenamtlich. Die Größe des FZF, die Anzahl der Mitarbeitenden, der Aufgabenumfang und die Komplexität der unterschiedlichen Rechtsbereiche, die die Arbeit des FZF betreffen, bringen ein immenses Arbeitsvolumen und große Verantwortung mit sich. Wichtig ist uns, die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands attraktiv und besser mit familiären und beruflichen Anforderungen vereinbar zu machen. Aus diesem Grund soll der ehrenamtliche Vorstand durch eine hauptamtliche Geschäftsführung unterstützt werden. Dies soll uns helfen, auch zukünftig Menschen zu finden, die im Vorstand Verantwortung übernehmen wollen. Damit sichern wir die Zukunft unseres Vereins.

Diese notwendige Satzungsänderung haben wir zum Anlass genommen, die Satzung im Ganzen zu überarbeiten und aktualisieren.

Die alte und neue Satzungsversion sind im Folgenden gegenübergestellt. So können Sie sich / könnt Ihr Euch im Vorfeld bereits dazu informieren. Für weitere Rückfragen stehen Vorstand und Geschäftsführung selbstverständlich zur Verfügung.

Gegenüberstellung der neuen und alten Satzung des Familien-Zentrum-Freudenstadt e.V.

Neue Satzung vom 28.07.2026	Alte Satzung vom 25.05.2023
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr (1) Der Verein führt den Namen Familien-Zentrum-Freudenstadt e.V. (abgekürzt „FZF“; nachfolgend „Verein“ genannt) und ist im Vereinsregister eingetragen. (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt. (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 1 Name und Sitz 1.1 Der Verein führt den Namen „Familien-Zentrum-Freudenstadt e.V.“. 1.2 Der Sitz des Vereins ist Freudenstadt. 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt eingetragen. 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
§ 2 Zweck (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Bildung und Erziehung. (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Angebote, Maßnahmen und Projekte: a) generations- und kulturübergreifende Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten; b) Familienberatung; c) soziale Dienste; d) Schwangerschafts- und Stillberatung; e) Fortbildungsmöglichkeiten; f) Eltern-Kind-Gruppen; g) Kinderbetreuung; h) familienunterstützende, haushaltsnahe Dienstleistungen; i) soziale Beschäftigungs- und Reintegrationsmaßnahmen; j) Angebote für Familien, Einzelpersonen, Kinder. (3) Um entsprechende Angebote, Maßnahmen und Projekte anzubieten und durchzuführen, betreibt der Verein ein „Familienzentrum“. (4) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er arbeitet mit örtlichen Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. (5) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Zweck des Vereins zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Er darf Träger unselbständiger Stiftungen sein, Tochtergesellschaften gründen und gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, pachten oder sich an ihnen beteiligen. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied in anderen Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen werden.	§ 2 Zweck und Aufgaben 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit, Kommunikation, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch: 2.1.1 Generationsübergreifende Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten 2.1.2 Familien- und Mütterberatung 2.1.3 Soziale Dienste 2.1.4 Schwangerschafts- und Stillberatung 2.1.5 Fortbildungsmöglichkeiten 2.1.6 Eltern-Kind-Gruppen 2.1.7 Veranstaltungen 2.1.8 Kinderbetreuung 2.1.9 Familienunterstützende, haushaltsnahe Dienstleistungen 2.1.10 Soziale Beschäftigungs- und Reintegrationsmaßnahmen 2.1.11 Angebote für Familien, Frauen, Kinder, Jugendliche und alte Menschen 2.2 Zur Erreichung und Durchführung der aufgeführten Punkte soll ein „Familienzentrum“ eingerichtet und betrieben werden. 2.3 Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er strebt die Zusammenarbeit mit örtlichen Organisationen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden. (2) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform (z.B. E-Mail) beim Verein einzureichen. In dem Antrag sind Name, Kontaktdaten (einschließlich E-Mail-Adresse) , Bankverbindung und gegebenenfalls Rechtsform des Antragstellers anzugeben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern an die Geschäftsstelle übertragen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.	§ 7 Mitgliedschaft 7.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. 7.2 Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. 7.3 Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet ohne Angaben von Gründen über die Aufnahme. 7.4 bis 7.7 <i>siehe unten unter "§7 Beendigung der Mitgliedschaft"</i> 7.8 Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten, die ihm bei Wahrnehmung der Vereinsaufgaben über fremde Verhältnisse bekannt werden, verpflichtet. 7.9 Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder (1) Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu Beschlussfassungen einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie haben alle Rechte, die Mitgliedern nach dieser Satzung zustehen. (2) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben Rede- und Stimmrecht. Von ihnen wird kein Beitrag erhoben. (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen, insbesondere a) Satzung und Ordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und auszuführen; b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten (§ 6) , soweit Beitragspflicht besteht; c) etwaige Änderungen von Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung der Geschäftsstelle des Vereins für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. (4) Die Mitglieder haben kein Anspruch auf Leistungen des Vereins. (5) Bei der Aufnahme eines Mitglieds sowie während der Mitgliedschaft erhebt und verarbeitet der Verein diejenigen personenbezogenen Daten der Mitglieder und ihrer Vertreter, die zur Verfolgung des Zwecks des Vereins und für die Verwaltung, Betreuung und Information der Mitglieder erforderlich sind.	

§ 6 Mitgliedsbeiträge (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder; von diesen werden keine Beiträge erhoben. (2) Die Mitgliedsbeiträge sind zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Bei unterjähriger Aufnahme eines Mitglieds ist der Jahresmitgliedsbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beitragspflicht im Wege des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. (3) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.	§ 8 Mitgliedsbeiträge 8.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, der bis Ende März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten ist. 8.2 Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Folgejahres entscheidet die Mitgliederversammlung.
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch - Austritt; - Tod oder Auflösung des Mitglieds; - Streichung; - Ausschluss. (2) Der Austritt eines Mitglieds ist gegenüber der Geschäftsstelle in Schriftform zu erklären. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zu erklären. (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung zu streichen, wenn das Mitglied einen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat. (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied - grob gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins oder Beschlüsse von Vereinsorganen verstößt; - das Ansehen und die Belange des Vereins gefährdet oder schädigt oder den Vereinsfrieden nachhaltig gefährdet; - den Interessen des Vereins trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand zuwider handelt. (5) Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands; dieser bedarf der Begründung. (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und etwaige Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein sowie alle etwaigen Ämter und Mitgliedschaften des Mitglieds in Gremien des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben sämtliche etwaig in ihrem Besitz befindlichen Dokumente oder Gegenstände des Vereins unverzüglich an den Verein herauszugeben; Zurückbehaltungsrechte bestehen nicht.	§ 7 Mitgliedschaft 7.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. 7.5 Der Austritt ist nur am Ende eines jeweiligen Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bis 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein. 7.6 Bei vereinschädigendem Verhalten können Mitglieder und Ehrenmitglieder durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. 7.7 Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und die damit verbundenen Befugnisse. Ferner haben diese Personen Vereinsunterlagen an den Vorstand oder an einen von ihm damit beauftragten Bevollmächtigten zu übergeben.

§ 8 Organe, Organisation

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle mit einer oder mehreren hauptamtlich beschäftigten Personen. Organisation und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist.

(3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Behandlung besonderer Themen sowie zur Beratung und Unterstützung des Vorstands Arbeitskreise, Ausschüsse oder einen Beirat bilden. In dem Beschluss sind die Aufgaben und die Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums festzulegen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder etwaig gebildeter weiterer Gremien sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich angefallene und nachgewiesene Aufwendungen werden jedoch ersetzt, soweit sie für die Führung des Amts erforderlich waren und angemessen sind.

(5) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und etwaig gebildeter weiterer Gremien beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 4 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Arbeitskreise, Gremien und Ausschüsse geschaffen werden.

§ 9 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern. (2) Als Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind. (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig. Die jeweilige Wahl soll rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Mitglieds des Vorstands erfolgen. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des neuen Mitglieds im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.	§ 5 Der Vorstand 5.1 Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Er besteht aus mindestens 3 bis maximal 9 gleichberechtigten Personen. Der Verein wird durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. 5.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. 5.3.1 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. 5.3.2 Die vorzeitige Beendigung des Vorstandsamtes ist durch Widerruf gem. BGB § 27,2 und durch Rücktritt möglich. Der Rücktritt ist in schriftlicher Form an den verbleibenden Vorstand zu richten. 5.3.3 Hat ein Vorstandsmitglied sein Amt niedergelegt oder wurde sein Amt widerrufen, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer einsetzen. 5.4 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugewiesen sind. 5.5 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. 5.6 Bei nicht Erreichen der Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder kommt der Beschluss nicht zustande oder gilt ein Antrag als abgelehnt. 5.7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. 5.8. Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
§ 10 Aufgaben und Rechte des Vorstands (1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung unter Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, einer etwaigen Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat im Rahmen seiner Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben: a) Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit sowie Erfüllung der Aufgaben und Verwaltung des Vermögens des Vereins unter Beachtung des Zwecks des Vereins; b) Aufnahme von Mitgliedern sowie Streichung und Ausschluss von Mitgliedern; c) Erstellung des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr; d) Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr; e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen; f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; g) Erlass, Änderung und Aufhebung von Geschäftsordnungen für die Geschäftsstelle und den Vorstand; h) Ausschluss von Mitgliedern.	

§ 11 Beschlussfassungen des Vorstands

(1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

(2) Beschlüsse des Vorstands können statt in einer Präsenzsitzung auch in einer virtuellen Sitzung gefasst werden. Eine virtuelle Sitzung erfolgt durch Einwahl der Vorstandsmitglieder in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung ist zulässig, wenn den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Wird zu einer virtuellen Sitzung eingeladen, sind den Mitglieder des Vorstands spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in Textform (z.B. E-Mail) die Einwahldaten für die Videokonferenz mitzuteilen. Bei virtuellen Sitzungen sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Mitgliedern des Vorstands, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse des Vorstands auch ohne Einhaltung der sich aus Gesetz oder Satzung ergebenden Vorschriften für die Einberufung und Ankündigung von Vorstandssitzungen gefasst werden. Darüber hinaus ist im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder eine Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen und in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form zulässig. Nimmt ein Mitglied des Vorstands nicht an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teil, gilt dies als Ablehnung der gewählten Beschlussform, die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt dagegen als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und allen Mitgliedern des Vorstands zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Nähere zur Einberufung, Abhaltung und Leitung von Sitzungen des Vorstands sowie zur Organisation des Vorstands kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist.

(6) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

5.8.1 Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen angemessen vergütet werden.

5.8.2 Über die Notwendigkeit, Art und Höhe der Vergütungen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 12 Mitgliederversammlung (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder der Vereins teil. Der Vorstand kann die Teilnahme von Gästen zulassen. (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Absatz (3) bis (5) sowie §§ 13, 14 dieser Satzung entsprechend. (3) Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand festgelegt. (4) Die Mitgliederversammlung kann von jedem Vorstandmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und der Zeit der Versammlung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn 10 % aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe wenigstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich verlangt haben, dass weitere Beschlussgegenstände angekündigt werden. (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach den Bestimmungen dieser Satzung geleitet. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung einer anderen Person übertragen. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und sorgt für eine zügige Abwicklung der Mitgliederversammlung.	§ 6 Mitgliederversammlung 6.1 Der Verein hält einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. 6.2 Die Abstimmung und Wahl erfolgt bei Präsenzversammlung durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von 7 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. 6.3 Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. 6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande oder gilt als Antrag abgelehnt. 6.5 Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen; ausgenommen sind die Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. 6.6 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
§ 13 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle grundlegenden Maßnahmen zuständig, soweit solche nicht nach Gesetz oder dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr; b) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr; c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands; d) Wahl des Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreter für das laufende Geschäftsjahr (§ 15 Absatz (2)) ; e) Bildung von Arbeitskreisen, Ausschüssen oder eines Beirats (§ 4 Absatz (2)) ; f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8 Absatz (3)) ; g) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 6 Absatz (3)) ; h) Änderungen der Satzung (§ 16) ; i) Auflösung des Vereins (§ 17) .	6.7 Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat, in dem aktive Gruppen und Institutionen sowie fachkundige Persönlichkeiten vertreten sind, bestimmen. 6.8 Die jährlich einzuberufende Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand. 6.9 Die Abstimmung und Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliederversammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder des Vereins ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege einer Videokonferenz teilnehmen und ihre anderen Mitgliedsrechte ausüben müssen. Wird eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, sind den Mitglieder des Vereins und des Vorstands mit der Einberufung die Einwahldaten für die Videokonferenz mitzuteilen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Einwahldaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Bei virtuellen Versammlungen sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Mitgliedern des Vereins und des Vorstands, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten. Die Einzelheiten des Ablaufs einer virtuellen Versammlung und der Beschlussfassung im Rahmen einer virtuellen Versammlung werden vom Versammlungsleiter unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Vollmachtserteilung einem anderen Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung bedarf der Textform (z.B. E-Mail) und muss der Geschäftsstelle des Vereins eine Woche vor der Mitgliederversammlung übermittelt werden. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Juristische Personen oder Personenvereinigungen üben ihr Stimmrecht durch ihre organschaftlichen oder bevollmächtigten Vertreter aus.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen. Verlangt bei der Wahl von Personen ein Mitglied geheime Abstimmung, hat eine geheime Wahl stattzufinden. Werden bei Wahlen mehrere Personen vorgeschlagen, ist derjenige gewählt, der die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Verein hält einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- 6.2 Die Abstimmung und Wahl erfolgt bei Präsenzversammlung durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von 7 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 6.3 Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande oder gilt als Antrag abgelehnt.
- 6.9 Die Abstimmung und Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind niederzuschreiben und von einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Jahresabschluss, Rechnungsprüfung (1) Der Jahresabschluss des Vereins wird vom Vorstand aufgestellt. (2) Die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung des Vereins wird jährlich durch einen Rechnungsprüfer, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Rechnungsprüfer überprüft. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.	
§ 16 Satzungsänderungen (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung des Vereinszwecks) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. (2) Absatz (1) gilt nicht für Satzungsänderungen, die aufgrund einer Verfügung seitens des Registergerichts, der Finanzverwaltung oder einer anderen Behörde erforderlich werden. Der Vorstand ist ermächtigt, über solche Satzungsänderungen allein und ohne Zustimmung der Mitglieder zu beschließen; er hat die nächste Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.	
§ 17 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge bis zu Ende des laufenden Geschäftsjahres weiter zu entrichten. (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu verwenden hat.	§ 9 Vermögensbindung Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die „Stiftung Familien-Zentrum-Freudenstadt“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. § 11 Auflösung Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen wurde.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Familien-Zentrum-Freudenstadt e.V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Freudenstadt.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit, Kommunikation, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - 2.1.1 Generationsübergreifende Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten
 - 2.1.2 Familien- und Mütterberatung
 - 2.1.3 Soziale Dienste
 - 2.1.4 Schwangerschafts- und Stillberatung
 - 2.1.5 Fortbildungsmöglichkeiten
 - 2.1.6 Eltern-Kind-Gruppen
 - 2.1.7 Veranstaltungen
 - 2.1.8 Kinderbetreuung
 - 2.1.9 Familienunterstützende, haushaltsnahe Dienstleistungen
 - 2.1.10 Soziale Beschäftigungs- und Reintegrationsmaßnahmen
 - 2.1.11 Angebote für Familien, Frauen, Kinder, Jugendliche und alte Menschen
- 2.2 Zur Erreichung und Durchführung der aufgeführten Punkte soll ein „Familienzentrum“ eingerichtet und betrieben werden.
- 2.3 Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er strebt die Zusammenarbeit mit örtlichen Organisationen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Arbeitskreise, Gremien und Ausschüsse geschaffen werden.

§ 5 Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Er besteht aus mindestens 3 bis maximal 9 gleichberechtigten Personen. Der Verein wird durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 5.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- 5.3.1 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 5.3.2 Die vorzeitige Beendigung des Vorstandsamtes ist durch Widerruf gem. BGB § 27,2 und durch Rücktritt möglich. Der Rücktritt ist in schriftlicher Form an den verbleibenden Vorstand zu richten.
- 5.3.3 Hat ein Vorstandsmitglied sein Amt niedergelegt oder wurde sein Amt widerrufen, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer einsetzen.
- 5.4 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugewiesen sind.
- 5.5 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5.6 Bei nicht Erreichen der Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder kommt der Beschluss nicht zustande oder gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 5.7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- 5.8. Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 5.8.1 Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen angemessen vergütet werden.
- 5.8.2 Über die Notwendigkeit, Art und Höhe der Vergütungen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Verein hält einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- 6.2 Die Abstimmung und Wahl erfolgt bei Präsenzversammlung durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von 7 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 6.3 Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande oder gilt als Antrag abgelehnt.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen; ausgenommen sind die Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat, in dem aktive Gruppen und Institutionen sowie fachkundige Persönlichkeiten vertreten sind, bestimmen.
- 6.8 Die jährlich einzuberufende Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

- 6.9 Die Abstimmung und Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 7 Mitgliedschaft

- 7.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 7.2 Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- 7.3 Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet ohne Angaben von Gründen über die Aufnahme.
- 7.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.5 Der Austritt ist nur am Ende eines jeweiligen Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bis 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein.
- 7.6 Bei vereinsschädigendem Verhalten können Mitglieder und Ehrenmitglieder durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- 7.7 Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und die damit verbundenen Befugnisse. Ferner haben diese Personen Vereinsunterlagen an den Vorstand oder an einen von ihm damit beauftragten Bevollmächtigten zu übergeben.
- 7.8 Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten, die ihm bei Wahrnehmung der Vereinsaufgaben über fremde Verhältnisse bekannt werden, verpflichtet.
- 7.9 Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, der bis Ende März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten ist.
- 8.2 Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Folgejahres entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die „Stiftung Familien-Zentrum-

Freudenstadt“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind niederzuschreiben und von einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen wurde.

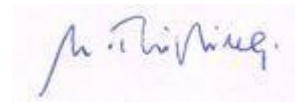
Die Satzung wurde am 27.8.1991 errichtet und trat am 2.10.1991 mit Eintrag in das Vereinsregister (VR 415) beim Amtsgericht Freudenstadt in Kraft.
Zuständigkeit und Führung des Vereinsregisters ab März 2015 beim Amtsgericht/Registergericht Stuttgart (**VR 430415**)

Satzungsänderungen:

7.5.1993, 12.7.1995, 24.7.2000, 7.5.2007, 5.5.2008, 16.5.2011, 23.5.2022, 15.5.2023

Stand der obigen Fassung: 15.5.2023 und bis heute gültig.

Freudenstadt, den 25.5.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Th. H. H. H.', is written over a light pink rectangular background.

Satzung

Familien-Zentrum-Freudenstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Familien-Zentrum-Freudenstadt e.V.
(abgekürzt „FZF“; nachfolgend „**Verein**“ genannt“)

und ist im Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Angebote, Maßnahmen und Projekte:

- a) generations- und kulturübergreifende Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten;
- b) Familienberatung;
- c) soziale Dienste;
- d) Schwangerschafts- und Stillberatung;
- e) Fortbildungsmöglichkeiten;
- f) Eltern-Kind-Gruppen;
- g) Kinderbetreuung;
- h) familienunterstützende, haushaltsnahe Dienstleistungen;
- i) soziale Beschäftigungs- und Reintegrationsmaßnahmen;
- j) Angebote für Familien, Einzelpersonen, Kinder.

- (3) Um entsprechende Angebote, Maßnahmen und Projekte anzubieten und durchzuführen, betreibt der Verein ein „Familienzentrum“.

- (4) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er arbeitet mit örtlichen Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

- (5) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Zweck des Vereins zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder

mittelbar zu dienen geeignet sind. Er darf Träger unselbständiger Stiftungen sein, Tochtergesellschaften gründen und gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, pachten oder sich an ihnen beteiligen. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied in anderen Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden.
- (2) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform (z.B. E-Mail) beim Verein einzureichen. In dem Antrag sind Name, Kontaktdaten (einschließlich E-Mail-Adresse), Bankverbindung und gegebenenfalls Rechtsform des Antragstellers anzugeben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern an die Geschäftsstelle übertragen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu Beschlussfassungen einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie haben alle Rechte, die Mitgliedern nach dieser Satzung zustehen.
- (2) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben Rede- und Stimmrecht. Von ihnen wird kein Beitrag erhoben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen, insbesondere
 - a) Satzung und Ordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und auszuführen;
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten (§ 6), soweit Beitragspflicht besteht;
 - c) etwaige Änderungen von Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung der Geschäftsstelle des Vereins für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder haben kein Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- (5) Bei der Aufnahme eines Mitglieds sowie während der Mitgliedschaft erhebt und verarbeitet der Verein diejenigen personenbezogenen Daten der Mitglieder und ihrer Vertreter, die zur Verfolgung des Zwecks des Vereins und für die Verwaltung, Betreuung und Information der Mitglieder erforderlich sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder; von diesen werden keine Beiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Bei unterjähriger Aufnahme eines Mitglieds ist der Jahresmitgliedsbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beitragspflicht im Wege des SE-

PA-Verfahrens zu erfüllen und dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

- (3) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) Austritt;
 - b) Tod oder Auflösung des Mitglieds;
 - c) Streichung;
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist gegenüber der Geschäftsstelle in Schriftform zu erklären. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung zu streichen, wenn das Mitglied einen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins oder Beschlüsse von Vereinsorganen verstößt;
 - b) das Ansehen und die Belange des Vereins gefährdet oder schädigt oder den Vereinsfrieden nachhaltig gefährdet;
 - c) den Interessen des Vereins trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand zuwider handelt.
- (5) Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands; dieser bedarf der Begründung.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und etwaige Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein sowie alle etwaigen Ämter und Mitgliedschaften des Mitglieds in Gremien des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben sämtliche etwaig in ihrem Besitz befindlichen Dokumente oder Gegenstände des Vereins unverzüglich an den Verein herauszugeben; Zurückbehaltungsrechte bestehen nicht.

§ 8 Organe, Organisation

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle mit einer oder mehreren hauptamtlich beschäftigten Personen. Organisation und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Behandlung besonderer Themen sowie zur Beratung und Unterstützung des Vorstands Arbeitskreise, Ausschüsse oder einen Beirat bilden. In dem Beschluss sind die Aufgaben und die Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums festzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder etwaig gebildeter weiterer Gremien sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich angefallene und nachgewiesene Aufwendungen werden jedoch ersetzt, soweit sie für die Führung des Amts erforderlich waren und angemessen sind.
- (5) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und etwaig gebildeter weiterer Gremien beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern.

- (2) Als Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig. Die jeweilige Wahl soll rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Mitglieds des Vorstands erfolgen. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des neuen Mitglieds im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

§ 10 Aufgaben und Rechte des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung unter Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, einer etwaigen Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat im Rahmen seiner Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit sowie Erfüllung der Aufgaben und Verwaltung des Vermögens des Vereins unter Beachtung des Zwecks des Vereins;
 - b) Aufnahme von Mitgliedern sowie Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Erstellung des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- g) Erlass, Änderung und Aufhebung von Geschäftsordnungen für die Geschäftsstelle und den Vorstand;
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Beschlussfassungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Beschlüsse des Vorstands können statt in einer Präsenzsitzung auch in einer virtuellen Sitzung gefasst werden. Eine virtuelle Sitzung erfolgt durch Einwahl der Vorstandsmitglieder in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung ist zulässig, wenn den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Wird zu einer virtuellen Sitzung eingeladen, sind den Mitglieder des Vorstands spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in Textform (z.B. E-Mail) die Einwahldaten für die Videokonferenz mitzuteilen. Bei virtuellen Sitzungen sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Mitgliedern des Vorstands, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse des Vorstands auch ohne Einhaltung der sich aus Gesetz oder Satzung ergebenden Vorschriften für die Einberufung und Ankündigung von Vorstandssitzungen gefasst werden. Darüber hinaus ist im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder eine Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen und in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form zulässig. Nimmt ein Mitglied des Vorstands nicht an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teil, gilt dies als Ablehnung der gewählten Beschlussform, die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt dagegen als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und allen Mitgliedern des Vorstands zur Verfügung zu stellen.

- (5) Das Nähere zur Einberufung, Abhaltung und Leitung von Sitzungen des Vorstands sowie zur Organisation des Vorstands kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (6) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder der Vereins teil. Der Vorstand kann die Teilnahme von Gästen zulassen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Absatz (3) bis (5) sowie §§ 13, 14 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann von jedem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und der Zeit der Versammlung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn 10 % aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe wenigstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich verlangt haben, dass weitere Beschlussgegenstände angekündigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach den Bestimmungen dieser Satzung geleitet. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung einer anderen Person übertragen. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und sorgt für eine zügige Abwicklung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle grundlegenden Maßnahmen zuständig, soweit solche nicht nach Gesetz oder dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Wahl des Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreter für das laufende Geschäftsjahr (§ 15 Absatz (2));
 - e) Bildung von Arbeitskreisen, Ausschüssen oder eines Beirats (§ 4 Absatz (2));
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8 Absatz (3));
 - g) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 6 Absatz (3));
 - h) Änderungen der Satzung (§ 16);
 - i) Auflösung des Vereins (§ 17).

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliederversammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder des Vereins ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege einer Videokonferenz teilnehmen und ihre anderen Mitgliedsrechte ausüben müssen. Wird eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, sind den Mitglieder des Vereins und des Vorstands mit der Einberufung die Einwahldaten für die Videokonferenz mitzuteilen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Einwahldaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Bei virtuellen Versammlungen sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle

Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Mitgliedern des Vereins und des Vorstands, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten. Die Einzelheiten des Ablaufs einer virtuellen Versammlung und der Beschlussfassung im Rahmen einer virtuellen Versammlung werden vom Versammlungsleiter unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung festgelegt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Vollmachtserteilung einem anderen Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung bedarf der Textform (z.B. E-Mail) und muss der Geschäftsstelle des Vereins eine Woche vor der Mitgliederversammlung übermittelt werden. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Juristische Personen oder Personenvereinigungen üben ihr Stimmrecht durch ihre organchaftlichen oder bevollmächtigten Vertreter aus.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen. Verlangt bei der Wahl von Personen ein Mitglied geheime Abstimmung, hat eine geheime Wahl stattzufinden. Werden bei Wahlen mehrere Personen vorgeschlagen, ist derjenige gewählt, der die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss des Vereins wird vom Vorstand aufgestellt.

- (2) Die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung des Vereins wird jährlich durch einen Rechnungsprüfer, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Rechnungsprüfer überprüft. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung des Vereinszwecks) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Absatz (1) gilt nicht für Satzungsänderungen, die aufgrund einer Verfügung seitens des Registergerichts, der Finanzverwaltung oder einer anderen Behörde erforderlich werden. Der Vorstand ist ermächtigt, über solche Satzungsänderungen allein und ohne Zustimmung der Mitglieder zu beschließen; er hat die nächste Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

§ 17 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge bis zu Ende des laufenden Geschäftsjahres weiter zu entrichten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Juli 2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.